



Anlage 1

Informationsblatt für Versammlungsleiter/innen

1. Wer eine öffentliche Kundgebung unter freiem Himmel durchführen möchte, sei es in Form einer Standkundgebung oder eines Aufzuges, muss dies 48 Stunden vor Aufruf zu der Kundgebung bei der zuständigen Behörde anmelden (§ 14 Versammlungsgesetzes (VersG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.1978 (BGBl. I S. 1789) - in der zurzeit geltenden Fassung). Wer als Veranstalter oder Leiter eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne Anmeldung (§ 14) durchführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
2. Die Behörde kann die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet ist (§ 15 VersG).
3. Jede öffentliche Versammlung muss eine/n Leiter/in haben (§ 7 VersG).
4. Der/die Leiter/in bestimmt den Ablauf der Versammlung und hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen (§ 8 VersG).
5. Der/die Leiter/in kann sich dazu einer angemessenen Zahl ehrenamtlicher Ordner bedienen, die keine Waffen oder sonstigen Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, bei sich führen dürfen. Die Ordner dürfen nur durch weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ gekennzeichnet sein (§ 9 VersG).
6. Alle Versammlungsteilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des/der Leiter/in oder der Ordner zu befolgen (§ 10 VersG).
7. Wer als Leiter/in einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges Ordner verwendet, die Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, bei sich führen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft (§ 24 VersG).
8. Wer als Leiter/in einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges die Versammlung oder den Aufzug wesentlich anders durchführt, als dies bei der Anmeldung angegeben worden ist oder Auflagen nach § 15 Abs. 1 VersG nicht nachkommt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft (§ 25 VersG).
9. Wer als Leiter/in einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges eine größere Zahl von Ordnern verwendet, als die Polizei zugelassen oder genehmigt hat, oder Ordner verwendet, die anders gekennzeichnet sind als vorgeschrieben, handelt ordnungswidrig (§ 29 Abs. 1 Nr. 7 VersG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.